

Literatur.

Löhr, Joseph, Dr. phil., Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 59. und 60. Heft. Stuttgart, Enke 1909: XVI und 292 S.

Zu den Untersuchungen Bastgens über die trierischen und Baumgartners über die oberrheinischen Archidiakonate gesellt sich jetzt eine unser niederrheinisches Gebiet betreffende Abhandlung über dieses im Mittelalter so wichtige Kirchenamt. Die vier Archidiakonate von Köln (unter dem Dompropst), Bonn (unter dem Propst von St. Kassius), Soest (unter dem Propst von St. Patrokus) und Xanten (unter dem Propst von St. Viktor), wurden neben etwa sieben kleinen und drei mittleren als die grossen Archidiakonate der Erzdiözese bezeichnet. Das von Xanten war das drittgrösste unter ihnen und umfasste 148 Pfarreien in den fünf Dekanaten Xanten, Nimwegen, Duisburg, Geldern oder Straelen und Süchteln, einen Bezirk, der sich durch folgende nach der Grenze hin liegenden Orte einigermassen richtig bezeichnen lässt: Nimwegen, Gennep a. d. Maas, Dülken, Gladbach, Rheydt, Hüls bei Kempen, Ürdingen, Duisburg, Mülheim, Kettwig, Sterkrade, Dorsten, Isselburg, Kleve, Nimwegen. Die weltlichen Herrscher dieses Gebietes waren die Herzöge von Kleve und Geldern, der Graf von Mörs und (für das Ländchen Rheinberg) der Kurfürst von Köln. Alle Archidiakone unserer Erzdiözese waren entweder Stiftsdignitare oder Äbte. Abgesehen von den oben bezeichneten Grossarchidiakonen kommen noch die vier Äbte von Malmedy, Kornelimünster, Steinfeld und Grafschaft, der Dechant von St. Viktor in Xanten und im übrigen Kölner Stiftsdignitare in Betracht.

Alle diese Prälaten erhielten im späteren Mittelalter ohne Zutun des Erzbischofs ihre Stellung, also auch das Amt eines Archidiakons, und während anderswo, auch am Oberrhein, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts gar zu mächtig gewordenen Archidiakonen seit dem 13. Jahrhundert von den Bischöfen immer mehr in ihre Schranken zurückgedrängt wurden, wussten sie sich im Erzbistum Köln (nicht hier allein) ihre Stellung zu bewahren, nicht bloss rechtlich, sondern auch tatsächlich. Noch im 16. und, trotz der gegenteiligen Verordnungen des

Tridentinum, auch noch im 17. Jahrhundert, wird ihre potestas als eine *ordinaria* und festgegründete in der Erzdiözese, auch von den Erzbischöfen, anerkannt, und, wie Löhr für die Zeit des 15. bis ins 16. Jahrhundert nachweist, geübt. Geübt haben sie freilich diese Gewalt in der genannten Periode nicht, wie man nach den diözesanen Rechtsquellen vermuten sollte, in eigener Person. Nie oder ganz selten erschienen die Herren des Archidiakonates Xanten am Sitze oder im Bezirke ihres Amtes, schon allein deshalb, weil sie gewöhnlich Fremde waren und ihre frühere Stellung nicht aufgaben, wenn ihnen die betreffende Propstei mit dem Archidiakonate zufiel. Selbständig, ohne erzbischöfliche Genehmigung, ernannten sie einen Stellvertreter: Prokurator, Generalvikar, Kollektor, Minister, am Niederrhein meist Siegler genannt, in der Regel aus den Stiftsherren des Xantener Kapitels, und übertrugen demselben durch ein *commissorium* ihre gesamte *jurisdictio ordinaria*. (Die Gewalt dieser Beamten selbst kann man als *ordinaria* natürlich nur im Sinne einer stellvertretenden bezeichnen! zu S. 24 Anm. 1.)

Gegen eine verhältnismässig geringe Besoldung, die einer Ergänzung durch Geschenke bedurfte, versahen diese Verwalter ihren beschwerlichen Dienst, meist im Interesse ihres Herrn recht gewissenhaft. Der Beweis dafür ist in den von Löhr benutzten Rechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten geblieben. Allerdings auch der Beweis dafür, dass die Tätigkeit der archidiakonalen Siegler ausschliesslich eine bürokratische und wesentlich nur finanzielle war: die ihrem Herrn zukommenden Gebühren und Strafgeder einzukassieren, aus den Einnahmen die mit der Verwaltung verbundenen Kosten oder vom Archidiakon angeordnete Ausgaben zu bestreiten, darüber genau Rechnung zu führen und jährlich, ausnahmsweise nach längerer Periode, Rechenschaft abzulegen, das war die Hauptaufgabe der Siegler. Eine trockene und dem ehemaligen Zweck des Archidiakonates wahrhaftig nicht genügende Aufgabe; indes ist der Einblick in ihre Erfüllung, in den Betrieb dieser Bürokratenarbeit für uns sehr interessant durch die Aufschlüsse, die sie bezüglich der den Rechnungsposten zugrunde liegenden Verhältnisse gewährt.

Im einzelnen bespricht Löhr zunächst die Stellenbesetzung. Die Archidiakonen hatten sowohl das Recht der Investitur wie das der Einweisung in den Besitz, sie übertrugen sowohl das *officium*, die Seelsorge, wie das *beneficium*, die Pfründe und führten die Investierten in die letztere ein. Das gilt für alle Pfarrer-, Pfarrverweser- und Altarpfründnerstellen, gleichviel ob sie der freien Kollation des Archidiakons oder der Gemeinwahl oder einem Patronat unterlagen. Inwieweit die Xantener Archidiakonen bzw. ihre Stellvertreter der ihnen obliegenden und von Diözesansynoden öfter eingeschärften Pflicht genügten, die präsentierten, gewählten oder von ihnen selbst ausersehenen Kandidaten, sowie die Umstände einer Wahl, einer etwaigen Resignation oder Permutation (Pfründenhandel, Simonie!) zu prüfen, das lässt sich leider nicht kontrollieren. Man sieht nur, dass die Investitur in der Regel am Sitze der Archidiakonatsverwaltung vom Offizial des Archidiakons (nicht vom

Siegler) und die Einführung vom zuständigen Dechant oder einem anderen Pfarrer in Vertretung des Offizials vorgenommen wurde. Der Siegler aber vereinnahmte nach einem Dreiklassensystem, das die Pfarren dem Einkommen gemäss teilte, die Investiturgebühren, deren Höhe diejenige aller anderen Gebühren übertraf. Aus sachlichen und persönlichen Gründen durften sie die Gebühren ermässigen. Im ganzen scheinen sie pflichtgemäss verfahren zu haben.

Die grössten Summen brachte den Archidiakonen das Absenzwesen ein. Für dieses haben sich dem Verfasser die Quellen am ergiebigsten gezeigt. Man weiss ja längst, dass die von Synoden so häufig betonte Residenzpflicht der hohen und niederen Seelsorgegeistlichen im Mittelalter, namentlich im späteren, sehr vernachlässigt worden ist. Hier wird aber zum ersten Male dargetan, wie das Absenzwesen geradezu als ein System sich herausgebildet hat, das einer regelrechten Ordnung von Amtswegen unterworfen wurde. Wie man es einem Archidiakon nicht verargte, wenn er seine ganze Amtszeit hindurch nur in seinem Stellvertreter tätig war, so wurde im 15. Jahrhundert und im Anfange des 16. einem Pfarrer aus langdauernder oder beständiger Abwesenheit kaum noch ein Vorwurf gemacht, wenn er nur einen Vertreter bestellte und unter Erlegung einer jährlichen Absenzgebühr für sich und einer jährlichen Offiziationsgebühr für den nicht ständigen Vertreter die archidiakonale Genehmigung sich verschaffte. (Ausserhalb des Herzogtums Kleve scheint die letztere Gebühr dem Vertreter zur Last gefallen zu sein — woraus schliesst Verf. das, wenn doch für alle Pfarren beide Gebührenarten verschmolzen erscheinen? Die vicarii perpetui waren Benefiziaten und wurden als solche investiert.) Auch Vikare liessen sich selbst wieder vertreten, jedoch ist dies eine Seltenheit geblieben.

Die Absenz, die vom gemeinen Rechte nur in den Fällen des Universitätsstudiums und des Dienstes an der Kurie zugelassen war, wurde so tatsächlich zu etwas mehr oder minder Regelmässigem und von den zunächst zuständigen Behörden, den Archidiakonen, um so weniger bekämpft, als sie eine reiche Quelle von Einnahmen bildete. Diese Gebühren wurden nur von Pfarrprüfunden, und zwar wiederum nach Taxen erhoben; letztere waren aber, anders als die der Investiturgelder, vielfältig abgestuft nach der Bedeutung der Pfarren. Auch in diesem Punkte scheinen die Xantener Siegler sich im allgemeinen ordnungsgemäss verhalten zu haben, so dass die Gebühren ziemlich regelmässig eingingen. Nach der anderen Seite aber, was nämlich die pflichtmässige Prüfung der einzelnen Fälle, namentlich in bezug auf gute Vertretung angeht, mögen sie nicht so sorgfältig gewesen sein; wenigstens entsprach des Überwiegen der vicarii temporales gegenüber den perpetui nicht den Interessen der Seelsorge und den Wünschen der Kirche.

Die Zahl der eine Vertretung bedingenden Xantener Pfarrabsenzen betrug in 23 Jahren des Zeitraumes von 1401—1514 jährlich 30—70, im Durchschnitt 50. Hierbei ist aber wohl zu beachten, dass unter den Einzelursachen der Absenz, die Löhr zusammenstellt, auch solche sich befinden, die, wenn für angemessene Vertretung gesorgt war, an sich

die Absenz vollauf rechtfertigten, so die Inkorporation einer Pfarre, deren Häufigkeit bekannt ist, aber nicht zahlenmässig festgestellt werden kann, der Charakter einer Pfarre als eines Personates, d. h. einer (niedereren) Pfründe, mit der kein Amt verbunden war, ungenügender Ertrag mancher Pfründen, Studium des Pfarrers auf der Universität, Wallfahrt nach Rom, das Gnadenjahr. Zu beachten ist ferner, dass die Seelsorge fast immer durch Vertretung gesichert war.

Was die Verletzung der Residenzpflicht von seiten der niederen Geistlichkeit am meisten befördern musste, das war das Beispiel des höheren Klerus und die Nachsicht der Vorgesetzten, auch der Bischöfe, gegenüber der Absenz und ihren Ursachen, insbesondere der Pfründenhäufung: Ist doch aus der Zeit von 1371—1550 kein einziges Synodal- oder sonstiges Statut bekannt und sicherlich auch keines ergangen, das die persönliche Residenzpflicht der Amtsinhaber hervorgehoben hätte. Die weltlichen Herren und Grossen innerhalb des Xantener Archidiakonates haben in dieser Zeit das Unwesen der Absenz gefördert. Die Gemeinden endlich standen ihm ohnmächtig, meist auch wohl gleichgültig gegenüber: Ein Kampf wie derjenige von St. Kolumba in Köln (1425—1506) mit dem Ziel eines Wahlrechts ist Ausnahme geblieben.

Weil sowohl in den Rechnungen als auch in den Absenztaxenlisten die beiden hier in Betracht kommenden Gebühren miteinander verschmolzen sind, sagt der Verfasser S. 106: „Mit Sicherheit können wir die Höhe der officatio bloss in den Fällen erschliessen, wo der Pfarrer zufällig durch Statut oder Einzeldispens von der Zahlung der absentia befreit ist“ — nicht auch (durch Vergleichung der beiden Quellenarten) in solchen Fällen, wo die officatio wegfällt?

Abgesehen von der Offiziationsgebühr wurde für die Zulassung eines vicarius temporalis zu einer Pfarr- oder einer Altarpfründe, wenn er Diözesanfremder oder Ordensgeistlicher war, ein Lizentiatorien-geld erhoben, das in allen Fällen der Vertreter zu zahlen hatte. Die Zulassung sollte namentlich bei solchen Geistlichen von einer Prüfung ihres Weihecharakters, ihrer Freiheit von kanonischen Hindernissen und ihrer sittlichen Haltung, insbesondere auch von der Einreichung der litterae testimoniales abhängig gemacht werden. Inwieweit dies geschah oder nicht, lässt sich nicht mit Sicherheit erkennen; jedenfalls ist eine gewohnheitsmässige grobe Fahrlässigkeit auch in diesem Punkte nicht nachzuweisen.

In zwei weiteren Hauptteilen behandelt Löhr die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt der Xantener Archidiakonen. Die erstere stand unter dem Offizial, nicht unter dem Sieger; jedoch konnte der letztere als Vertreter des Offizials ebenfalls richteramtlieh tätig werden. Entgegen den Diözesanstatuten und archidiakonalen Kommissorien wird aus Rechnungen und Taxordnungen festgestellt, dass „allein die Ehegerichtsbarkeit für die Xantener Archidiakonen von praktischer Bedeutung gewesen ist, diese aber von grosser. Daneben kommt in nur ganz wenigen Fällen die streitige Gerichtsbarkeit zur Geltung, ausschliesslich bei Rechtshändeln geistlicher Personen um Benefizien. Ebenso finden sich vereinzelte Betätigungsfälle der freiwilligen Gerichts-

barkeit, wiederum ausschliesslich für klerikale Zwecke.“ Der mächtigen Konkurrenz der weltlichen Gewalt, vor allem der klevischen, stand in der fraglichen Zeit eine weitere Ausdehnung kirchenbehördlicher Gericthbarkeit im Wege. Benefizialsachen aber gingen an das erzbischöfliche Offizialat und zum grösseren Teile ohne weiteres an die römische Kkurie.

Unter den Ehesachen haben die klandestinen Ehen mehr als alle anderen zusammengenommen die kölnischen Archidiakonatsgerichte und das erzbischöfliche Offizialat beschäftigt und die weitaus am häufigsten vorkommende Entscheidung ist, dass die für das Bestehen der Ehe eintretende Frau mit ihrer Klage gemäss dem Eid des Mannes abgewiesen wird. Dass und in welchem Umfange solche Ehen zu den herrschenden Zeitübeln gehörten, lassen die von Löhr benutzten Quellen klar erkennen. Natürlich spielten auch hier die Gebühren des Archidiakons (neben denen der anderen Gerichtspersonen) ihre Rolle.

Nicht minder bei Ausübung der Strafgewalt: und da war es am meisten zu bedauern, weil es nur allzuleicht dazu führte, dass man mit Geld die Missetaten glaubte gut machen zu können, und dass die archidiakonale Behörde auf wirksamere Strafmittel verzichtete. In dieser Hinsicht ist insbesondere die traurige Tatsache erwiesen, dass im Xantener Archidiakonatsgericht und sicherlich nicht hier allein zwar die alten Visitationsgebühren unter dem Namen von procuratio und petitio für den Archidiakon noch erhoben, die Visitationen selbst aber wie auch der archidiakonale Laiensend und die Klerikalsynoden in der fraglichen Zeit nicht mehr gehalten wurden. Andere Institutionen, wie z. B. die Dekanatskapitel, die pfarrlichen und dekanalen Sendgerichte, boten dafür einigen, aber doch nicht genügenden Ersatz.

Bei Vergehen der Kleriker begnügte sich die Archidiakonatsbehörde, abgesehen von den sehr seltenen Fällen eines förmlichen Prozessverfahrens, mit dem Disziplinar- oder einem kurzen Inquisitionsverfahren, wobei der Siegler allein oder — bei schweren Vergehen — unter dem Beirat des Offizials entschied. Merkwürdigerweise kommt dieses Verfahren seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in zunehmender Masse, in Konkurrenz mit den Sendgerichten, auch gegen Laien in Anwendung, sowohl beim archidiakonalen wie beim erzbischöflichen Gericht, und noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wird das Strafrecht der Xantener Archidiakone über Laien nachweislich geübt. Von dem Recht der Exkommunikation dagegen, das den kölnischen Archidiakonen noch zur Zeit des Tridentinum als Bestandteil ihrer Ordinargewalt von einer Diözesansynode zuerkannt und in den Kommissorien auf ihre Stellvertreter übertragen wird, haben wenigstens die Xantener schon im 15. Jahrhundert offenbar nicht mehr Gebrauch gemacht, und das mag wohl wieder, zum Teil wenigstens, dem Einfluss der klevischen Regierung zu verdanken sein. So kamen denn, namentlich gegen Kleriker, fast ausschliesslich noch Geldstrafen zur Anwendung, und diese flossen in die Taschen der Archidiakone. Gleichzeitig wurden auch wohl noch kanonische Bussen verhängt, die bei den Sendgerichten, obgleich auch hier die Geldstrafen immer zahlreicher wurden, etwas mehr in Übung blieben.

Eine Fülle interessanter Details und manche bedeutsamen Ergebnisse hat die Arbeit Löhrs zutage gefördert. Interessant und bedeutsam zugleich ist die Leistung besonders deshalb, weil sie nicht, wie andere Werke dieser Art, ausschliesslich oder hauptsächlich auf Gesetze, Statuten, Urkunden im engeren Sinne und ähnliches Material sich stützt unter Zuhilfenahme erzählender Darstellungen, sondern in erster Linie auf Überreste anscheinend langweiligster Art, auf Register, Listen, Taxen und vor allem auf Rechnungen. Nicht als ob jene anderen Quellen etwa beiseite gesetzt oder vernachlässigt würden: aber sie werden an der Hand dieser strengen Zahlenzeugen kontrolliert und müssen sich manche wichtigen Erläuterungen, Ergänzungen und, soweit es auf Tatsachen und Zustände des wirklichen Lebens ankommt, Berichtigungen gefallen lassen. Auf diese Weise verändert sich, wie hier und da im Obigen angedeutet wurde, manches Bild, das man von den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sich zu machen geneigt sein musste, sei es zum Schlechteren, sei es zum Besseren.

In kulturhistorischer Hinsicht bleibt übrigens sicher noch manches aus den von Löhr benutzten Quellen zu schöpfen. Jedoch darf man schon jetzt behaupten, dass das ausgehende Mittelalter auch hier im grossen ganzen in günstigerem Lichte sich zeigt, als man es nach so manchen einseitigen Darstellungen sich zu denken pflegt. Selbst die in Löhrs Arbeit wieder hervortretende Fiskalität der kirchlichen Verwaltung erscheint, wie die der weltlichen, in Anbetracht der damals gegebenen Kulturbedingungen nicht nur als ein notwendiges Existenzmittel des gesamten Verwaltungs- und Bildungsapparates, sondern auch als ein gewichtiges Mittel der öffentlichen Ordnung, wenigstens dann, wenn sie sich, wie durchweg im Archidiakonat Xanten, in den Grenzen des geltenden Rechtes hielt. Die Übertreibung dieser Fiskalität soll damit weder geleugnet noch beschönigt werden. Löhrs Aufgabe war ja nicht eine allgemein-kulturgeschichtliche, sondern eine kirchenrechtsgeschichtliche. Mühe genug hat er sich deren Lösung kosten lassen. Freilich ein Glück war es ja, aus einer Zeit von etwas mehr als einem Jahrhundert (1401–1514) für 26 (darunter einmal 8, ein anderes Mal 6 aufeinander folgende) Jahre Rechnungen von allmählich wachsendem Umfang (8–56 Seiten) zur Verfügung zu haben. Aber eine grosse Geduldprobe war es nicht minder, ein solches Material zu verarbeiten, mit dem Inhalte der anderen Quellen zu vergleichen und dann nach allem das gelten wollende Recht von dem wirklich geltenden zu scheiden, um diesem wieder die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber zu stellen. Dass dies nicht in allen Punkten, namentlich nicht überall mit Gewissheit des Ergebnisses, gelingen konnte, war vorauszusehen. Auch diese Rechnungen lassen, trotz ihrer Genauigkeit und Redseligkeit, noch Fragen offen, die sie beantworten könnten, und andere, deren Beantwortung man gar nicht von ihnen zu erwarten hat.

Eines vor allem aber bringt diese Quellenart im Lichte der Löhrschen Arbeit dem Historiker wieder recht zum Bewusstsein, wie grosser Vorsicht es nämlich bedarf, wenn es gilt aus Gesetzen, Statuten

und dergl. auf gleichzeitige Tatsachen und rechtliche Verhältnisse zu schliessen. Immer wieder weist Löhr darauf hin, wie sein bevorzugtes Material etwas anderes oder auch mehr lehrt als jene Quellen uns zu sagen vermögen. Dass der Verfasser entsprechende oder anderweitige Verhältnisse anderer Archidiaconate und Diözesen berrücksichtigt, versteht sich von selbst, hier war nicht der Platz im einzelnen darauf hinzuweisen. Das eine oder andere seiner Resultate mag eine Verschiebung erfahren, im ganzen bedeutet sein Werk einen bleibenden Gewinn für die rechtshistorische Erfassung der kirchlichen Behörde, , der es gewidmet ist.

F. X. Barth..
